



- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
  - Reines Wohngebiet
  - Allgemeines Wohngebiet
  - z.B. II als Höchstgrenze
  - offene Bauweise
  - Reihenhäuser
  - Baugrenze
  - Fläche für den Gemeinbedarf
  - Straßenverkehrsfläche
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Straßenhöhe bezogen auf NN
  - Wallhöhe bezogen auf NN
  - Fläche für die Beseitigung von Abwasser
  - Grünfläche
  - Schutzwall mit Anpflanzungsgebot
  - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

- Nachrichtliche Übernahmen**
- Landschaftsschutzgebiet

- Kennzeichnungen**
- Vorhandene Wasserfläche
  - Vorhandene Hochspannungleitung
  - Vorhandene Abwasserleitung
  - Vorhandene Gebäude

**Hinweise**  
 Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Februar 1978

**Gesetz**  
 über den Bebauungsplan Rahlstedt 83 / Farmsen-Berne 23

Vom 2. Februar 1981  
 Hanseatisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 22

- § 1 Der Bebauungsplan Rahlstedt 83 / Farmsen-Berne 23 für den Geltungsbereich Farmsen - Norddorsen der Hansestadt Hamburg - Norddorsen - Norddorsen Farmsen - Grenzengrund (Eimer Aul) - Sportplatz - Grünfläche des Flurstücks 4 der Grundstückskarte über den Flurstück 1000, Ostseite des Flurstücks 1000 der Grundstückskarte - Eimer Aul (Eimer Aul) - Ostseite des Flurstücks 1000 und 1100 wird festgesetzt.
- § 2 Das maßgebliche Datum des Bebauungsplans und die demselben zugrunde liegenden Unterlagen sind die dem Senat übermittelten Unterlagen.
- § 3 Es wird auf folgendes hingewiesen:  
 1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können bei den Amtsstellen eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bauamt vorhanden sind, können sie eingesehen werden.  
 2. Wenn die in den §§ 39, 40 und 42 bis 44 des Bundesgesetzes in der Fassung vom 18. August 1964 in der Fassung vom 1. Dezember 1970 und 6. Juli 1975 (Bundesgesetzblatt I 1975 Seite 2217, 2220 und 2477, 1975 Seite 989) bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragene sind, kann ein Eintragungsbescheid beantragt werden. Er kann die Erfüllung des Anspruchs durch herbeiführen, daß er die Forderung der Eintragung überträgt. Ein Eintragungsbescheid kann, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragen sind, die Erfüllung des Anspruchs herbeiführen.
- § 4 Eine Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften des Bauordnungsplans ist auf dem Flurstück 1000 der Grundstückskarte ein Verstoß gegen die Vorschriften des Bauordnungsplans, wenn die in Satz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragen sind, die Erfüllung des Anspruchs herbeiführen.
- § 5 Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Verordnung:  
 Innerhalb des durch den Bebauungsplan gekennzeichneten Geltungsbereichs ist auf dem Flurstück 1000 der Grundstückskarte ein Verstoß gegen die Vorschriften des Bauordnungsplans, wenn die in Satz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragen sind, die Erfüllung des Anspruchs herbeiführen.
- § 6 Für den Planbezirk werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.



**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**

**Bebauungsplan**  
 Rahlstedt 83 / Farmsen-Berne 23  
 Maßstab 1 : 1000  
 Bezirk **Wandsbek** Ortsteile 514 u. 526

**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Rahlstedt 83 / Farmsen-Berne 23**

Vom 2. Februar 1981

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 83 / Farmsen-Berne 23 für den Geltungsbereich Berner Heerweg — Nordgrenzen der Flurstücke 2812, 2789, 2793 und 2595 der Gemarkung Farmsen — Gemarkungsgrenze (Berner Au) — Stargarder Straße — Ostgrenze des Flurstücks 4 der Gemarkung Oldenfelde — Im Wiesengrund — Ostgrenze des Flurstücks 27, über das Flurstück 3005, Ostgrenze des Flurstücks 3005 der Gemarkung Oldenfelde — Rahlstedter Weg (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 526 und 514) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in

dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Innerhalb des durch Baugrenzen gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksteils ist auf dem Flurstück 186 der Gemarkung Farmsen-Berne ein Klub- und Vereinshaus, auf dem Flurstück 27 der Gemarkung Oldenfelde ein Geräte- und Umkleidegebäude einschließlich einer Platzwartwohnung mit weiteren für die festgesetzte Nutzung — Sportanlage — notwendigen Räumen zulässig; die Gebäudehöhe darf nicht mehr als 6,0 m über Geländehöhe betragen. Im übrigen sind bauliche Anlagen des Hochbaus auf den als „Sportanlage“ ausgewiesenen Flächen nicht zulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Februar 1981.

Der Senat